

Für Produktions-, Bearbeitungs- und sonstige Aufträge durch

Minority Films – Künstler gegen Vorurteile e.V.

www.minority-films.de

gelten seit dem 01. Januar 2006 die folgenden
Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1. Allgemeines

1. Der Produktionsvertrag unterliegt den Regelungen des Deutschen Arbeitsrechts über den Projektvertrag sowie den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Der gemeinnützige Verein Minority Films – Künstler gegen Vorurteile e.V. (im folgenden kurz "*Minority Films*" genannt) verpflichtet sich als beauftragte Produktionsfirma, die Produktionsarbeiten dem Vertrag entsprechend, unter Berücksichtigung einer einwandfreien Ausführung, möglichst kurzfristig auszuführen, sofern es die Produktionsbedingungen erlauben.
3. Die Produktionsbedingungen müssen für die freien Mitarbeiter von Minority Films zumutbar sein. Bei der Videoaufzeichnung muss für die Filmausrüstung und die Minority Films-Crew genügend Platz zur Verfügung gestellt werden. Im weiteren gilt sonst für den Auftraggeber Ziff. 5./3 und 5./4 dieser AGB.
4. Minority Films macht im Freien bei extremen Wetterbedingungen (Regen, Hagel, Sturm, Schneefall) grundsätzlich keine Aufnahmen mit den Videokameras.
5. Sämtliche freien Mitarbeiter von Minority Films unterstellen sich der Schweige- und Sorgfaltspflicht für alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglichen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Objekten.

2. Vertragsumfang

1. Die Vorarbeiten (Produktionsbesprechung oder Briefing, Exposé, Treatment, Drehbuch etc.) werden falls notwendig in einem Vorvertrag geregelt oder direkt in den Produktionsvertrag integriert. Solche Arbeiten werden verrechnet, auch wenn sie nicht zur Auftragserteilung führen.
2. Der aufgrund der Kalkulation des Produzenten festgelegte Produktionspreis enthält die grundsätzlichen Leistungen, die die Realisation der Produktion erfordern.
3. Der Produktionspreis wird für jede Produktion individuell berechnet. Reisekosten, Spesen und zusätzliche Aufwendungen sind dabei bereits berücksichtigt, sofern nicht anders im Produktionsvertrag erwähnt. Der Produktionspreis wird spätestens 14 Tage vor Produktionstermin dem Auftraggeber zusammen mit diesen AGBs mitgeteilt. Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf Rabatt. Die Preise sind in Euro (EUR) festgelegt. Die Arbeitszeitberechnung im Produktionspreis schließt das Set-up, das Stand-by sowie die An- und Rückreise mit ein.
4. Vom Auftraggeber gewünschte oder akzeptierte Änderungen oder Abweichungen von der Vertragsgrundlage (Konzept, Drehbuch o.ä.), die zusätzliche Kosten verursachen, sind im Produktionspreis nicht inbegriffen. Bei besonderen Risiken (z. B. Witterungsverhältnisse, Aufnahmen mit Tieren oder Kindern) wird die im Preis enthaltene Risikopauschale definiert. Darüber hinausgehende Kosten sind zusätzlich zu vergüten.
5. Kostenüberschreitungen werden dem Auftraggeber so schnell wie möglich mitgeteilt, möglichst bevor sie entstehen.

3. Lieferumfang und Projektabnahme

1. Minority Films verpflichtet sich für die Lieferung der bestmöglichen Qualität. Hierbei sind insbesondere die Drehbedingungen als auch die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Video- und Tonaufnahmen, sowie Archivmaterialien relevant. Die Wahl des Videoformats und des zusätzlich gebuchten Equipments für Bild- und Tonaufzeichnungen bei Vertragsabschluss können die Qualität des gedrehten Rohmaterials beeinflussen.
2. Zur besseren Abstimmung der Auffassungen von Auftraggeber und Produzent können für bestimmte Arbeitsphasen (z.B. Bildschnitt, ungemischte Tonelemente usw.) Zwischenpräsentationen vereinbart werden. Die jeweils gezeigten und abgenommenen Formen sind dann für die Weiterbearbeitung verbindlich.
3. Die Farbabstimmung erfolgt im Rahmen bestmöglicher Facharbeit. Kleine Farbabweichungen werden als Reklamationsgrund nicht anerkannt.
4. Reklamationen können nur innerhalb der folgenden 14 Tage nach der offiziellen Projektabnahme berücksichtigt werden. Das beanstandete Material und sämtliche Auftragsunterlagen sind vorzulegen. Die nach Projektabnahme gestellten Änderungswünsche werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.

4. Lieferfristen und Projektabnahme

1. Wichtige Produktionsdaten, wie die Drehtermine und der Abnahmetermin sind im Produktionsvertrag geregelt.
2. Entsteht bei der Produktion eine Verzögerung, die der Produzent weder vorhersehen noch beeinflussen kann (z.B. verspätete Lieferung von Produkten, Bild- oder Tonmaterial, Archivmaterial, Texten und anderer Unterlagen durch den Auftraggeber, Schlechtwetterperiode, Betriebsstörungen im Studio usw.), so verschiebt sich der Abnahmetermin um die Dauer der Verzögerung. Die Verzögerung des Abnahmetermins berechtigt den Auftraggeber nur im Falle grober Fahrlässigkeit des Produzenten zur Neuverhandlung der Produktionskosten oder zur Vertragsauflösung.
3. Verbindliche Termine bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Nach Abschluss sämtlicher Dreharbeiten wird die Videoproduktion in der Regel innerhalb der folgenden 1 bis 2 Monaten fertig gestellt.

5. Produktionsabbruch

1. Bei höherer Gewalt seitens des Auftraggebers (Unglücksfall, Erkrankung eines Hauptbeteiligten, Wegfall der Aufnahmeobjekte, etc.) und den daraus folgenden zwingenden Gründen können Auftraggeber und Produzent vom Produktionsvertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat jedoch den Produzenten für bereits geleistete Arbeit und nachgewiesene Kosten angemessen zu entschädigen.
2. Tritt während der Produktionsarbeit seitens Minority Films höhere Gewalt ein (z.B. Gerätedefekts) und kann Minority Films somit den Auftrag nur mangelhaft, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllen, können weder der Auftraggeber noch Minority Films Anspruch auf Schadenersatz geltend machen (Einfluss höherer Gewalt). Auftraggeber und Produzent können nach Absprache und im Einvernehmen vom Produktionsvertrag zurücktreten. Bei mangelhafter Ausführung des Auftrages seitens Minority Films kann der Auftraggeber eine Minderung des Produktionspreises verlangen, wenn er das Endprodukt trotzdem abnehmen will.

3. Können die freien Mitarbeiter von Minority Films am Produktionsort und zu der im Vertrag festgelegten Zeit den Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber verschuldet hat, nicht ausführen, haftet der Auftraggeber mit 30% des Produktionspreises. Bereits angefallene Spesen von Minority Films trägt der Auftraggeber.
4. Minority Films behält sich ausdrücklich das Recht vor, fristlos und ohne Entschädigung des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten, falls die Produktionsbedingungen unzumutbar werden; die bereits angefallenen Produktionskosten übernimmt der Auftraggeber.
5. Will der Auftraggeber das Datum der Videoaufnahmen verschieben, so hat er Minority Films mindestens 7 Tage vor dem im Vertrag vereinbarten Produktionstermin zu benachrichtigen. Kosten, die durch die zu kurzfristige Terminverschiebung entstehen, werden zu den Produktionskosten addiert.
6. Tritt der Auftraggeber innerhalb eines Monats vor dem Produktionsbeginns vom Vertrag zurück, erhebt Minority Films eine Stornogebühr von 30% des Produktionspreises. Hinzu kommen die bereits angefallenen Produktionskosten und -spesen.

6. Urheberrechte / Copyright ©

1. Minority Films ist nicht für den Erwerb von Musikrechten (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte=GEMA) oder das Erwerben der Rechte von archivischem Video- und Filmmaterial verantwortlich. Die hierdurch entstehenden Kosten und der Zeitaufwand sind vom Auftraggeber zu tragen. Gegen Absprache kann aber der Erwerb sämtlicher Bild- und Tonrechte von Minority Films übernommen werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden gesondert berechnet. Bei kleineren Produktionen wie z.B. Interviews, Reportagen, Dokumentationen o.ä. wird sich Minority Films gemafreier Musik bedienen, welche dann ohne Mehrkosten im Schnitt verwendet wird.
2. Mit der vollen Bezahlung des Produktionspreises und der Spesen gehen die folgenden Rechte an den Auftraggeber über:
 - das Vertriebsrecht
 - das Vorführrecht
 - das Senderecht
3. Der Auftraggeber hat das Recht, beim Produzenten beliebig viele zusätzliche Kopien zu bestellen.
4. Sämtliche Urheberrechte, die nicht ausdrücklich übertragen werden, verbleiben beim Produzenten, insbesondere
 - das Recht auf Namensnennung der Produktionsfirma und der beteiligten Mitarbeiter
 - das Änderungsrecht d.h. das Recht, auf Verlangen des Auftraggebers Änderungen, Kürzungen oder Umstellungen vorzunehmen oder andere Versionen des Werkes herzustellen
 - das Recht, die Produktion anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für seine Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen.

5. Für zusätzliche Kopien berechnet der Produzent die zwischen den Parteien festgelegten Kopierpreise. Diese beinhalten DVD-Kopie, DVD-Druck, Qualitätskontrolle und Konfektionierung des DVD-Covers inklusive der DVD-Hülle. Verpackung und Versand werden zusätzlich berechnet.

7. Versicherungsrisiko

1. Während der Produktion liegt das Versicherungsrisiko für das Bild- und Tonmaterial sowie die von Minority Films beschafften Requisiten bei Minority Films.
2. Der Auftraggeber trägt hingegen das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten.
3. Mit der Projektannahme des Werkes geht das Risiko für die Kopierunterlagen und des Rohmaterials (Masterbänder) an den Auftraggeber über, auch wenn das Material beim Produzenten oder einem seiner Lieferanten (Labor, Postproduktion) gelagert wird.
4. Eine Haftung für Beschädigung, fehlerhafte Verarbeitung oder Verlust von überlassenen Unterlagen an Minority Films (Filme, Videos, Dias, Bilder, Vorlagen jeder Art) übernimmt Minority Films nur in der Höhe des Materialwerts. Wertvolle Originale sind durch den Auftraggeber auf eigene Kosten zu versichern.
5. Werden Geräte von Minority Films während der Auftragsausführung am Produktionsort durch Dritte beschädigt, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang für den entstandenen Schaden. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, den Drehort gegen unbefugte Dritte abzusichern. Die polizeiliche Genehmigung (Drehgenehmigung für Aufnahmen an öffentliche Orten) für die entsprechenden Drehorte holt der Auftraggeber ein.
6. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sendungen, die Minority Films eingeschrieben zugehen, werden auch eingeschrieben zurückgesandt.

8. Archivierung

1. Als Produzent verpflichtet sich Minority Films, nach Abnahme des fertigen Werkes speziell hergestellte Requisiten, Zeichnungen etc. mindestens 1 Monat, nicht verwendete Bild- und Tonaufnahmen mindestens 1 Monat, die Originalaufnahmen ebenso mindestens 1 Monate kostenlos aufzubewahren (andere Regelungen können individuell vereinbart werden).
2. Das eindigitalisierte Videomaterial auf den Festplatten (HDD) der Produktionscomputer werden 1 Monate nach Abnahme der Produktion gelöscht, wobei die Projektdaten auf Wunsch des Auftraggebers auf Datenträgern archiviert werden können.
3. Nach Ablauf der genannten Fristen ist der Produzent befugt, Requisiten und nicht verwendete Aufnahmen ohne Kopierunterlagen nur nach Benachrichtigung des Auftraggebers zu vernichten.
4. Wünscht der Auftraggeber eine längere Aufbewahrungsdauer, so ist der Produzent berechtigt, eine Lagergebühr zu verlangen. Die Produktions-Masterbänder bleiben hingegen weiterhin kostenlos im Archiv von Minority Films.

9. Zahlungsbedingungen

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Berlin.
2. Wird nichts anderes vereinbart, so gelten folgende Zahlungsfristen:
 - bei Produktionsverträgen bis zu einem Betrag von EUR 500.-: Vorabüberweisung auf das Vereinskonto bei Vertragsabschluss
 - bei Produktionsverträgen ab einem Betrag von EUR 500.-: 50% bei Auftragserteilung und 50% bei Projektannahme. (Überweisung auf Vereinskonto)
3. Minority Films behält sich in gewissen Fällen ausdrücklich vor, eine Produktion erst nach eingegangener voller Zahlung auszuliefern.
4. Bei Nichtzahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist von 20 Tagen nach Projektannahme erfolgt die erste Mahnung per Einschreiben, wobei eine Mahngebühr von EUR 50.- erhoben wird. Mit der zweiten Mahnung bezahlt der Kunde eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von EUR 100.- Bezahlt der Kunde nach der zweiten Mahnung nicht, behält sich Minority Films das Recht vor die ausstehenden Produktionskosten inklusive der angefallenen Mahn- und Bearbeitungsgebühren durch den Gesetzgeber einzuklagen.

10. Einkauf von Verbrauchsmaterial

Lieferungen werden von Minority Films kontrolliert. Wenn die gelieferte Ware nicht den ausgeschriebenen und versprochenen Qualitätsbedingungen entspricht (Sachmängel oder falsch gelieferte Ware), wird die fehlerhafte Lieferung unter Verrechnung sämtlicher anfallenden Unkosten zu Lasten des Verkäufers zurückgeschickt. Minority Films behält sich auch vor, abweichende Lieferungen als betrügerische Warensendung zu betrachten und allenfalls dem zuständigen Gericht zuzusenden.

11. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist der Gerichtsstand für beide betroffenen Parteien Berlin. Der Produktionsvertrag unterliegt dem Deutschen Recht. Der gemeinnützige Verein Minority Films – Künstler gegen Vorurteile ist jederzeit bemüht, vorhandene Differenzen mit seinen Kunden gütlich und im Einvernehmen beider Parteien zu lösen.